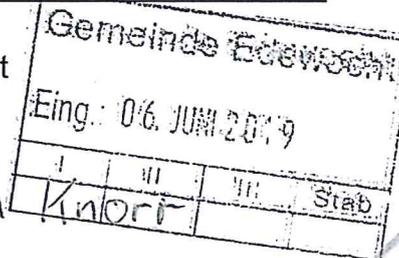


Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede



Der Landrat

Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
26188 Edewecht



zu Hd. Herron

Auskunft erteilt:
Frau Finke
Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
Zimmer: 261
Telefon: 04488 56-2610
Telefax: 04488 56-2519
E-Mail: m.finke@ammerland.de

Zentrale: 04488 56-0
Telefax: 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen:
61-2266/1997

Datum:
03.06.2019

**Benachrichtigung der Eigentümer besonders geschützter Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG); Teile des Flurstückes 24/10 der Flur12, Gemarkung Edewecht, im Bebauungsplan Nr. 24 A als Grünfläche dargestellt
Eigentümer: Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.07.1995 wurden Sie darüber informiert, dass die beiden Gewässer auf dem oben bezeichneten Flurstück zu den geschützten Biotopen gehören.

Eine erneute Überprüfung 2017 und 2019 hat ergeben, dass sich die Abgrenzung des geschützten Biotops verändert hat und nur noch das westliche Gewässer mit dem sonstigen Weiden-Ufergebüsch zu den geschützten Biotopen gehört.

Benachrichtigung:

Durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434), unterliegen bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, einem gesetzlichen Schutz.

Seite 1 von 3

Besuchszeiten: Mo – Do von 8:00 – 16:00 Uhr
Fr von 8:00 – 12:00 Uhr
Zulassungsstelle: Mo – Mi von 8:00 – 16:00 Uhr
Do von 8:00 – 17:00 Uhr
Fr von 8:00 – 12:00 Uhr

Amt für Bauwesen
und Kreisentwicklung: Di und Fr von 8:00 – 12:00 Uhr
und zusätzlich nach Vereinbarung

Internet: www.ammerland.de

Bankverbindungen
Landessparkasse zu Oldenburg
Oldenburgische Landesbank AG
Volksbank Westerstede eG

IBAN
DE82 2805 0100 0040 4019 86
DE11 2802 0050 7804 5275 00
DE17 2806 3253 0012 1673 00

BIC
SLZODE22
OLBODEH2XXX
GENODEF1WRE

Gläubiger-Identifikations-Nr. DE06ZZZ00000535398

ÖPNV-Haltestelle: Westerstede, Kreishaus

Mit diesem besonderen Schutz, der generell ohne ein besonderes Verfahren wirksam wird, sollen immer seltener gewordene Biotoptypen vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.

In einem gemeinsamen Ortstermin haben wir festgestellt, dass das westliche Gewässer auf dem Flurstück 24/10 der Flur 12, Gemarkung Edeweicht, zu den geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG als „sonstiges Weiden-Ufergebüsch“ (BAZ) in Verbindung mit der Teichfläche gehört.

Das geschützte Biotop hat eine Fläche von ca. 1.700 m².

Die vorstehend bezeichnete Fläche ist von uns in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft im Landkreis Ammerland gemäß § 14 Absatz 9 NAGBNatSchG unter der lfd. Nr. 2813/24 (sonstiges Weiden-Ufergebüsch in Verbindung mit einer Teichfläche) aufgenommen worden.

Durch diesen Schutz sollen immer seltener gewordene Biotope als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschützt und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden. Gerade ungenutzte Teichflächen in Verbindung mit den Uferbereichen sind durch intensive Erholungsnutzung sehr gefährdet.

Ein generelles Nutzungsverbot ist mit der Regelung des § 30 BNatSchG nicht verbunden. Es können die geschützten Bereiche in dem in der Vergangenheit praktizierten Umfang weiter genutzt werden. Nach dem Wortfall des Gesetzes sind jedoch alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotopes führen können. Dies gilt auch für Handlungen, die außerhalb des Biotopes vorgenommen werden und in diesen Bereich hineinwirken können. Wir weisen deshalb auf diese gesetzliche Regelung hin.

Das bezeichnete geschützte Biotop darf nicht verändert werden und ist der Sukzession zu überlassen.

Werden geschützte Biotope beseitigt oder beeinträchtigt, z. B. durch Entwässerung oder Beseitigung der Gehölze, stellt dieses eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 Absatz 2 Ziffer 5 BNatSchG i. V. m. § 69 Absatz 6 BNatSchG können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

Darüber hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes fordern.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend, vor Planung oder Durchführung aller verändernden Maßnahmen bzw. Handlungen in dem genannten Gebiet bzw. auf den Flächen mit dem geschützten Biotop das Vorhaben mit der Unteren Naturschutzbehörde zu besprechen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Finke

Anlage

- Karte mit der Lage des geschützten Biotops
- Abzug des Gesetzauszuges für die gesetzlich geschützten Biotope

E 431340 m

N 5886684 m



Sonstiges Weiden-Ufergebüsch

Tennis

adion

GB WST 2813/24

Sonstiges Weiden-Ufergebüsch BAZ

Datum: 04.06.2019 Maßstab: 1 : 2.500

© 2018, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de



N 5886032 m



E 430930 m

Anlage zur Eintragungsnachricht von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Gesetzesauszüge:

§ 30 BNatSchG:

Gemäß § 30 Absatz 2 werden folgende Biotope unter besonderen Schutz gestellt:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschüttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Gemäß § 24 Absatz 2 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind auch

1. hochstaudenreiche Nasswiesen,
2. Berwiesen,
3. natürliche Höhlen und Erdwälle.

Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der oben angeführten Biotope führen

können, verboten. Dies gilt auch, wenn der besonders geschützte Biotop noch nicht in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 14 Absatz 9 NAGBNatSchG) eingetragen worden ist.

§ 24 Absatz 3:

Die Eintragung gesetzlich geschützter Biotope in das Verzeichnis nach § 14 Absatz 9 NAGBNatSchG wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des § 30 Absatz 2 BNatSchG bekannt gegeben; bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück ein Biotop befindet und ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach § 30 Absatz 2 BNatSchG verboten ist.

Gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

§ 3 Absatz 2 BNatSchG:

„Maßnahmen der Naturschutzbehörde“:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.